

Anerkannte Regeln der Technik (aRdT)

Für einen Juristen dasselbe wie für einen Techniker?

Verf.: Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerd Motzke

Inhaltsübersicht

- Der Unterschied zwischen Technikern und Juristen
- Die verschiedenen Bezeichnungen von Techniknormen - Ordnungsbedarf
- Zum Geltungsgrund von Technikregeln
- Der Regelwerksetzer und seine Einordnung
- Das DIN als Regelwerksetzer
- Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen als Regelwerksetzer
- Die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. als Regelwerksetzer
- Regelwerkstypen
- Technische Regelwerke - Technikstandard u. Parteivereinbarung
- Verarbeitungsrichtlinien und -empfehlungen

aRdT dasselbe für Jurist und Techniker?

- Techniker:
- Zugriff auf
- Die **Techniknorm**
- Die Definition durch die Norm
- DIN EN 45 020 Abschnitt 1.5:
- „Anerkannte Regel der Technik: technische Festlegung, die von der Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.“
- Jurist:
- Zugriff auf
- Ein **Abstraktum**
- Einen Maßstab zur Beurteilung, ob eine technische Festlegung (Techniknorm) den aRdT entspricht
- **Ist eine Techniknorm Ausdruck von aRdT?**
- Hintergrund dieser Frage: Gesetz und VOB/B

aRdT dasselbe für Jurist und Techniker?

- Techniker
 - Kennt das technische Normenwerk
 - Sucht nach der Norm
 - Ist mit der gefundenen einschlägigen Norm **absolut zufrieden**
- Jurist
 - Kennt das technische Normenwerk nicht
 - Lässt sich das einschlägige Normenwerk zeigen
 - **Ist damit aber nur relativ zufrieden**

aRdT dasselbe für Jurist und Techniker?

- Techniker
 - Begründung für diese Zufriedenheit?
 - **Ein** Normenwerk:
 - **Das** technische Normenwerk
- Jurist
 - Warum nur relativ zufrieden?
 - **Zwei Normenwerke!!**
 - Das primäre Normenwerk ist das **Gesetz** und weiter der **Vertrag**
 - Das **sekundäre Normenwerk** ist das **technische Normenwerk**

aRdT dasselbe für Jurist und Techniker?

- Techniker
- Sein Interesse gilt der technischen Norm
- Frägt nicht nach den aRdT!
- Warum??
 - Weil erst das Gesetz/der Vertrag die aRdT ins Spiel bringen !
- Nach den aRdT fragt der Jurist!
 - Warum? Weil er Gesetz/ Vertrag verpflichtet
- Jurist
- Entschieden wird nach Vertrag und Gesetz
- Das Gesetz kennt
 - die Verwendungseignung
 - die gewöhnliche Beschaffenheit
 - Beides konkretisiert nicht durch eine Techniknorm, sondern durch die Verkehrssitte, diese konkretisiert durch aRdT
 - Der Vertrag, die VOB/B, kennt die aRdT in § 4 Abs. 2 Nr. 1+ § 13 Abs. 1 Nr. 1
- Das Gesetz kennt nicht die Techniknorm
- Die VOB/B kennt nicht die Techniknorm

Ordnungsbedarf im Bereich Technischer Regelwerke

- Produktion von **Techniknormen** unter verschiedenen **Bezeichnungen**
 - Löst rechtlich Einordnungsbedarf aus
 - Unterschiedliche Einordnung hat unterschiedliche Rechtsfolgen
- Techniknormen „gelten“ kraft der ihnen eigenen Autorität
 - Also unabhängig vom Vertragswillen der Vertragsparteien,
 - „Geltung“ letztlich kraft Gesetzes (Technikordnung keine Sollensordnung)
 - **Techniknorm „zwingt“ nicht! Vertrag und Gesetz „zwingen.“**
- „Technikaussagen“ gelten deshalb, weil die Parteien sie vereinbart haben
 - Gelten also nicht kraft ihrer eigenen Autorität (letztlich kraft Gesetzes)

Der Geltungsgrund

- „Geltung“ von Technikregeln
 - Kraft der **Autorität** der Regeln
 - Kraft einer **Vereinbarung der Parteien**
 - Vorformuliertes, also „einseitig gesetztes“ bedarf der Vereinbarung und wird vereinbart
- „Geltung“ kraft Regelautorität
 - Geltung der Regel unabhängig von einer Vereinbarung der Parteien
 - Warum: Weil es der technischen Wirklichkeit so entspricht, so ist es und muss es sein und nicht anders.
 - Beispiel: Randeinfassung: DIN 18318 Abschnitt 3.9.1: 20 cm dickes Fundament und nicht 15 cm.
 - Beispiel: Einfassungen: ZTV-Wegebau Abschnitt 3.9: Differenzierung nach Nutzungskategorie
 - Problem: Beide Vorschriften sind vorformuliert, einseitig gesetzt, wenn mit AG nicht vereinbart, was gilt?

Der Geltungsgrund

- Kraft Autorität gelten die anerkannten Regeln der Technik (aRdT)
- Geltungsgrund:
 - Unabhängig vom Parteiwillen
 - Objektiv abgesichert, getragen durch eine Richtigkeits- und Brauchbarkeitsüberzeugung eines Fachgremiums aus Theoretikern und Praktikern → so kann/muss gebaut werden, soll aus technischer Sicht das damit Verfolgte zielsicher dauerhaft erreicht werden.
- Das Problem:
 - Die Vielzahl der „Technischen Regelwerke“
 - Reine „Technikregeln“ wie z.B. die DIN Normen
 - „Technikregeln“ die schon nach der Bezeichnung mit Recht und Vertrag verknüpft sind -> **Allgemeine Technische Vertragsbedingungen oder Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.**

Die Regelwerksetzer

- Verschiedenste Regelwerksetzer
- Unterschiedliche Vorgaben und Prämissen
 - Das DIN: DIN 820-1, Abschnitt 8.1: „DIN-Normen stehen jedem zur Anwendung frei. Sie sollen sich als aRdT etablieren.“ (Also: Die Techniknorm begründet keine Pflicht zur Anwendung !!!)
 - Der VDI: VDI 1000, Abschnitt 1: Schaffung einer Grundlage von Geschäftsbedingungen und Verträgen, Publikation als allgemein anerkannte Regeln der Technik.
- Unterschiedliche Begrifflichkeiten der Regelwerksetzer
 - Nach DIN
 - Nach VDI
 - Nach Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
 - Nach Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftspflege e.V. (FLL)
- „Normenwerke“ welcher Qualität werden geschaffen?

Die Regelwerksetzer

- DIN = Deutsches Institut für Normung e.V.
 - Produziert „Deutsche Norm“ in einem geregelten Geschäftsgang
 - **Verwendet als einziger Regelwerksetzer den Begriff „Norm“**
- Sonstige Regelwerksetzer
 - Sämtliche: Sie produzieren keine „Normen“
 - Deren Bezeichnungen ist unterschiedlich
- Es geht um die Wirkung, um die Geltung, letztlich unabhängig von der Bezeichnung
- Der VDI (Verein Deutscher Ingenieure)
 - **Produziert Richtlinien**
- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
 - **Produziert Technische Regelwerke und Wissensdokumente**
- Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL)
 - **Produziert „normative Publikationen“ in Gestalt von Richtlinien, Empfehlungen**

Die Regelwerksarbeit von Regelwerksetzern

- Arbeiten auf der Grundlage einer Grundordnung
- DIN
 - DIN 820 Teil 1 Normungsarbeit Grundsätze
- VDI
 - 1000: Richtlinienarbeit Grundsätze und Anleitungen
- FGSV
 - Grundlagen für das Erstellen von Technischen Regelwerken und Wissensdokumenten für das Straßen- und Verkehrswesen
- FLL
 - Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

Stellenwert dieser Ordnungen

- Bedeutung für die Qualifizierung
 - Anspruch erhoben anerkannte Regel der Technik zu sein?
- Aus objektiver Sicht + nach objektiven Kriterien
 - Nach Bezeichnung und Inhalt Ausdruck von anerkannter Regel der Technik?
- Einordnungszuweisung durch den Regelwerksetzer selbst
 - Nachvollziehbar
 - Widerspruchsfrei
- Verfahrensabwicklung
 - Einschaltung der Öffentlichkeit, Fachöffentlichkeit
 - Einspruchsmöglichkeiten
 - Schlichtungsverfahren

Wieso diese Bemühungen?

- Was gilt in rechtlich besetzten Streitigkeiten?
 - Abgesehen vom Recht
- Kommen unmittelbar schriftliche Regelwerke von Regelwerksetzern zur Anwendung?
 - Freilich bei entsprechender Vereinbarung
 - Und sonst?
 - Nein !!!
- Pflasterbau- und Wegebauunternehmer schließt einen Werkvertrag ab nach BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) oder nach VOB/B
 - Die VOB/B verweist auf die anerkannten Regeln der Technik
 - Das BGB verweist auf die gewöhnliche Verwendungseignung

Wieso diese Bemühungen?

- Es geht um das Extrakt → **anerkannte Regeln der Technik** (aRdT)
- Es geht um die gewöhnliche Verwendungseignung
 - Geprägt durch das Übliche, die im jeweiligen Bereich maßgebliche Verkehrssitte, letztlich auch hier um: Was fordern die aRdT?
- Folglich die Frage:
 - Welchen Technikstandard geben die schriftlichen Regelwerke wider?
- Schriftliche Regelwerke können Ausdruck von anerkannten Regeln der Technik sein, müssen es jedoch nicht.
- ARdT können auch mündlich überliefert werden, in Lehrbüchern stehen oder geübte Praxis kann aRdT sein.

Anerkannte Regeln der Technik (aRdT)

- **DIN 45020:** Anerkannte Regeln der Technik sind technische Festlegungen, die von der Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen werden.
- **Sonst: ARdT sind** solche Regeln, die von einer hinreichend großen Zahl kompetenter Fachleute des betreffenden Fachgebietes für richtig, geeignet, brauchbar und bewährt gehalten werden.
- **Kamphausen:** „ARdT bezeichnen solche qualifizierten Technikregeln, die von einer hinreichend großen Zahl kompetenter Fachleute des betreffenden Fachgebiets deshalb getragen und akzeptiert werden, weil ein Konsens darüber besteht, dass die Regel richtig, zur Zweckerreichung geeignet und das mit der Regelbefolgung erzielbare Ergebnis brauchbar und praxisbewährt ist.“

Die Regelwerksetzer – ihr Verhältnis zu aRdT

- **Das DIN**
- Abschnitt 8.1: „ Die Normen des Deutschen Normenwerks stehen jedem zur Anwendung frei. Sie sollen sich als anerkannte Regeln der Technik etablieren. Bei sicherheitstechnischen Festlegungen in DIN-Normen besteht eine konkrete Vermutung dafür, dass sie fachgerecht, d.h., dass sie „anerkannte Regeln der Technik“ sind.
- **Achtung: Der Regelwerksetzer selbst qualifiziert den Weißdruck nicht selbst als aRdT.**
- Abschnitt 7.7 : „Die Normen haben den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik sowie die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Sie enthalten Regeln, die für eine allgemeine Anwendung bestimmt sind.“
- Entwurf (Gelbdruck) und Weißdruck sind zu unterscheiden (DIN 820 Teil 2)

Das DIN

- Produziert nur Normen in einem Normsetzungsverfahren
 - Entwurf
 - Gelbdruck
 - Weißdruck
- Weißdruck ist normativ
- Kann informative Anhänge haben
- **Produziert nicht:** Richtlinien, Empfehlungen, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Zusätzlich Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für....

Der VDI nach VDI 1000

- Ziele

- Erstellung von richtungsweisenden technisch-wissenschaftlichen Arbeitsunterlagen + Entscheidungshilfen
- Beschreibung des Standes von Technik, Forschung + Wissenschaft
- Publikation als allgemein anerkannte Regeln der Technik
- Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe
- Behandlung technisch-wissenschaftlicher + technisch –wirtschaftlicher Fragen
- Förderung des Erfahrungsaustausches und Technologietransfer usw.
- Staatsentlastende Wirkung, z.B. durch Verweise auf VDI-Richtlinien in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Schaffung einer Grundlage von Geschäftsbedingungen und Verträgen

Der VDI nach VDI 1000 - Bearbeitungsstufen

- **Produkt:**
 - **Richtlinien**
- Richtlinien-Entwurf zeigt Trends auf in der Weiterentwicklung des Standes der Technik
- **Richtlinie: Bildet einen Maßstab für einwandfreies technisches Vorgehen → anerkannte Regel der Technik (nach einer Anmerkung allerdings möglich auch Ausdruck des Standes der Technik oder des Standes von Wissenschaft und Technik).**
- **Folge: Der Begriff „Richtlinie“ besagt gar nichts!**
- Verfahren:
- Veröffentlichung von Entwürfen vorgesehen
- Einsprüche möglich

Zum Pflaster- + Straßen- + Wegebau

- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
- Ausschlaggebend: Grundlagen für das Erstellen von Technischen Regelwerken und Wissensdokumenten für das Straßen- und Verkehrswesen
- Einordnungsstrukturen
- **R1-Regelwerke sind:** ZTV und Richtlinien, TL (Technische Lieferbedingungen) und TP (Technische Prüfbestimmungen) sowie Richtlinien
 - Sie haben eine hohe Verbindlichkeit und **gelten als Allgemein anerkannte Regeln der Technik.**

Zum Pflaster- + Straßen- + Wegebau

- R2 – Regelwerke: **Empfehlungen und Merkblätter**
 - Sie gelten als Stand von Wissenschaft und Technik, das ist nach dortigen Ausführungen der Entwicklungsstand fortschrittlichster Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach Auffassung führender Fachleute aus Wissenschaft und Technik auf der Grundlage neuester wissenschaftlich vertretbarer Erkenntnisse im Hinblick auf das gesetzlich vorgegebene Ziel für erforderlich gehalten werden und das Erreichen dieses Ziels gesichert erscheinen lassen.
- W1 – Wissensdokumente 1. Kategorie: Hinweise und Arbeitsanleitungen (AL)
- W2 – Wissensdokumente 2. Kategorie: Arbeitspapiere = Informations- und Arbeitshilfen, Information über Zwischenstände

Zum Pflaster- + Straßen- + Wegebau noch FGSV

- Nach **Grundlagenpapier Abschnitt 4.1:**
- Zu Vertragsbedingungen R1-Regelwerken: „Ein Technisches Regelwerk erhält für den jeweiligen Vertrag erst dann Verbindlichkeit, wenn es als Vertragsbedingung ausdrücklich vereinbart ist.“
- FGSV signalisiert also unterschiedliches für R1-Regelwerke:
 - Sie gelten als Allgemein anerkannte Regeln der Technik
 - Sie gelten nur dann, wenn sie vereinbart sind
- Der Geltungsgrund ist also keineswegs klar, widersprüchlich und terminologisch letztlich unbrauchbar.
- **Merkblatt M FP 1 (Flächenbefestigung) – Leiter Herr Ulonska** – wäre danach der Technikstandard „Stand von Wissenschaft + Technik“ Ist das wirklich gewollt, weil doch Hinweise für die Planung, Ausführung und Erhaltung gegeben werden?

FGSV

- FGSV arbeitet für die öffentliche Hand
- Für die öffentliche Hand gilt § 8 VOB/A
- § 8 Abs. 3 VOB/B schreibt für die öffentliche Hand vor: „ In den Vergabeunterlagen ist vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrags werden. Das gilt auch für etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen und etwaig Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, soweit sie Bestandteile des Vertrags werden sollen.“
- Also: **Geltungsgrund der ZTV ist der Vertragswille und nicht die Autorität eines kompetenten Fachgremiums.**

FGSV

- ZTV Pflaster –StB 06
- In vollem Wortlaut: „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassung“
- Sie enthalten:
 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
 - und
 - Richtlinien
- **Richtlinien – Sinn und Zweck**
 - **Adressat der Auftraggeber:** zu beachten bei Ausschreibung (Erstellung des LV), Überwachung der Ausführung, Abnahme der Bauleistungen.
- Zusammenhang mit: § 8 Abs. 5 VOB/A: DIN 18318 kann **ergänzt** werden. Der Richtlinienenteil ergänzt die DIN 18318 im Abschnitt 0.2, soweit es um die Herstellung des LV geht,

ZTV Pflaster –StB 06 in Ergänzung der DIN 18318

- Z.B.:
- Abschnitt 1.4.4 Verband, Verbund -> zu Verlegen und Versetzen, z.B. nach Abschnitt 3.4.2 und 3.5.2, 3.6.3.
- Abschnitt 1.5.1.1 Bettungsmaterial -> zu Bettung , z.B. nach Abschnitt 3.4.1, 3.5.1
- D.h.: **Die ZTV konkretisiert und präzisiert, was die DIN ATV noch allgemeiner formuliert.**
- Der Abschnitt 0.3 der DIN 18318 eröffnet Abweichungsmöglichkeiten von Vorgaben in der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis.
- Die ZTV-Pflaster begründet die Verpflichtung zum Nachweis der Eignung der Bauprodukte und zur Eigenüberwachung, Möglichkeit von Kontrollprüfungen

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL)

- Produkte (Quelle: Grundsätze für die Schriftenreihe)
 - FLL-Regelwerke (normative Publikationen)
 - FLL-Fachberichte (überwiegend informativer, empfehlender Charakter)
 - FLL-Arbeitsergebnisse
- FLL-Regelwerk (normative Publikationen)
 - **Vertragsunterlagen** (Technische Prüfbestimmungen, Technische Lieferbedingungen, Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen)
 - **Richtlinien** – sie sollen die anerkannten Regeln der Technik abbilden
 - **Empfehlungen** – sie stellen den Stand der Technik dar, sie sollen sich erst in der Praxis bewähren, also ein Vorstufe zu den Richtlinien.
 - **Also: Völlig unterschiedlicher Geltungsgrund:** Vertragswille, davon unabhängig kraft Autorität als anerkannte Regel der Technik, außerdem noch der Stand der Technik inmitten.

FLL und ihr Einordnungsaussagen

- Nach Ziff. 1 der Grundsätze für die Schriftenreihe:
 - „Bei den normativen Publikationen – insbesondere Zusätzliche technische Vertragsbedingungen, Lieferbedingungen, Prüfungsbestimmungen und Richtlinien – der FLL-Schriftenreihe besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie als anerkannte Regeln der Technik zu werten sind.“
- Nach der Ziff. 2 der Grundsätze für die Schriftenreihe (Seite 2):
 - „Vertragsunterlagen enthalten vertragliche Bestimmungen und müssen im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden.“
 - „Richtlinien sollen die anerkannten Regeln der Technik abbilden.“
- Im Ergebnis: **Chaotische und total widersprüchliche Qualifizierung.**
- Eine **Zusätzliche Technische Vertragsbedingung** bedarf hinsichtlich der Geltung der **Einbeziehung** -- **eine aRdT gilt unabhängig davon !!**

FLL

- ZTV-Wegebau (Seite 7, unten letzter Satz)
- Nach dem Vorwort: „Die ZTV-Wegebau stellt damit den Stand der Technik dar.“
- Es soll eine Lücke geschlossen werden, nämlich im Landschaftsbau mit seinen nur gering belasteten Flächen.
- Die ZTV –Wegebau biete sich als eine Vertragsgrundlage dar.
- Bewusste Entscheidung des Gremiums:
 - Es entsteht keine Richtlinie (Richtlinien sollen aRdT sein).
 - Es entsteht etwas über den Vertragswillen der Parteien „Normatives“
- Ausarbeitung erfolgt exakt nach dem Schema der DIN 18318, also eben in Anlehnung an die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen → also eine DIN 18318 light.

FLL und Verfahrensordnung wie DIN

- Die Verfahrensordnung:
 - Ausrichtung an der DIN 820
 - Einbindung interessierte und betroffener Kreise
 - Einbindung von externen Fachleuten
 - Öffentliches Einspruchsverfahren
- Aufbau jedoch nicht wie eine DIN, sondern in Ausrichtung an der DIN 18318, also einer VOB/C-Norm
- **FLL hat mehr Mut als das DIN:**
 - Nach DIN soll sich eine DIN-Norm erst als anerkannte Regel der Technik etablieren
 - Nach FLL besteht die widerlegbare Vermutung einer anerkannten Regel der Technik

FLL und Technikregeln

- Aus den Grundsätzen für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL), Seite 1, Ziff. 1:
- „Bei den normativen Publikationen – insbesondere Zusätzlichen Vertragsbedingungen, Lieferbedingungen, Prüfbestimmungen und Richtlinien – der FLL Schriftenreihe besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie als anerkannte Regeln der Technik zu werten sind.“

Verknüpfung mit Technikstandards generell

- **Drei Technikstandards**
- **Anerkannte Regeln der Technik** (vgl. § 4 Abs.2, § 13 Abs. 1 VOB/B; Leistungsphase 8a) der Anlage 10 der HOAI für den Planer): Basis gesichertes Fachwissen und Erfahrungswissen, Vertrauensbasis für risikoarmes Planen und Bauen.
- **Stand der Technik**: fortgeschrittene Verfahrensweisen, von der Theorie her richtig, die praktische Bewährung steht noch aus, dürfte jedoch als gesichert erscheinen → so auch die ZTV-Wegebau
- **Stand von Wissenschaft und Technik**: Im Medizinrecht, Atomrecht, Produkthaftung; im Baubereich wohl bei Leuchtturmprojekten
- **Technikstandards haben mit Risiken zu tun.**

Gewöhnliche + allgemeine Einordnungsaussagen

- Normen, Regeln, Arbeitsblätter
 - Gewöhnlich den höchsten Verbindlichkeitsgrad, also aRdT
- Vornormen, Merkblätter, Richtlinien
 - Meist Vorstufen zu Normen, also Stand der Technik
- Entscheidend jedoch
 - Aussage und Einordnung des konkreten Regelwerksetzers und bei Unmaßgeblichkeit die Einordnung auf objektiver Basis
- Es geht im **Bereich Pflaster** um folgendes:
 - Welches Regelwerk gilt bei Terrassen und Flächen außerhalb des Straßenverkehrs?

Der Fall Belegung einer Terrasse mit Pflaster

- VOB/B-Bauvertrag mit einem **Verbraucher (Achtung: VOB/B ist nichts für Verbraucher, AN darf Verbraucher die VOB/B nicht stellen, Verbraucher dem AN aber durchaus)**
 - Bei Aushändigung der VOB/B und der DIN 18318
 - Lösung: Die Frage nach den aRdT stellt sich nicht, denn es ist alles geregelt, es gelten die VOB/B und die VOB/C.
 - Die ZTV –Pflaster –StB 06 gilt nicht, weil nicht einbezogen.
- VOB/B-Bauvertrag mit einem **Verbraucher (Achtung: VOB/B ist nichts für Verbraucher, AN darf Verbraucher nicht die VOB/B stellen, der Verbraucher dem AN ab er durchaus)**
 - Aushändigung der VOB/B aber nicht der DIN 18318
 - Lösung: Die Geltung der DIN 18318 scheitert. Zwar § 1 Abs. 1 Satz 2 VOB/B, aber diese Regelung verdrängt nicht § 305 BGB, also die Einbeziehungsregel.
 - Lösung demnach nur über die aRdT wie in § 4 Abs. 2 VOB/B und § 13 Abs. 1 VOB/B gefordert. Was ist bei den Terrassen im Landschaftsbau geschuldet?
 - ZTV-Wegebau ? Aber die Einordnungsunklarheiten und deren Charakter

Der Fall Belegung einer Terrasse mit Pflaster

- Verbraucher der Besteller und Abschluss eines BGB-Bauvertrages ohne weitere nähere Anforderungen
 - A) **Einigung auf eine gebundene Bauweise**
 - B) Einigung auf eine ungebundene Bauweise
- Zu A) Hier liegt die **Anwendung der ZTV-Wegebau sehr nahe**, obwohl die ZTV-Wegebau ja sagt, sie sei Stand der Technik? Aber bei gebundener Bauweise gibt es eben nur dieses Regelwerk (vom Arbeitspapier der FGSV „Flächenbefestigung mit Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Ausführung“ und DNV Richtlinie Pflaster und Platten abgesehen).
- Zu B) Hier ist die Frage: Was fordert die gewöhnliche Verwendungseignung i.S. v. § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB?
 - Es stehen jetzt zwei Regelwerke zur Verfügung: DIN 18318 und die ZTV-Wegebau.

Immerhin

- DIN 18318 Abschnitt 2.2:
- „Für Flächen, die nicht mit Kraftfahrzeugen erreichbar sind, können als Bettungsstoff und zum Füllen von Fugen auch Gesteinskörnungsgemische 0/2 mm, 1/3mm oder 2/5mm verwendet werden.
- Also wird die Fläche außerhalb von Straßenverkehrsflächen durchaus bedacht.
- **Die Feindifferenzierung der Nutzungskategorien N 1 bis N 3 kennt die DIN 18318 allerdings nicht.**
- Mein Bekenntnis: Der Mut eines Sachverständigen ist gefragt. Dabei auch zu berücksichtigen, was das Risikoärmere ist.

§ 633 Abs. 2 Satz 2 BGB + aRdT

- „Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,
- (1) wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
- (2) für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.“
- An (2) setzen die aRdT an, beinhalten Aussage zum Gewöhnlichen, Üblichen

Die rechtlichen Anknüpfungen an die Technik

- § 633 Abs. 2 Satz 2 Nr. BGB: die gewöhnliche Verwendungseignung,
- Geprägt durch:
 - Übliche Beschaffenheiten bei Werken der gleichen Art
 - Was der Besteller erwarten kann
- § 13 Abs.1 Satz 2 VOB/B
 - Anerkannte Regeln der Technik
- Folgen für Verarbeitungs- und Herstellungsrichtlinien?
 - Sind sie aRdT?

- Danke für Ihre Aufmerksamkeit